

|  |  |     |                     |
|--|--|-----|---------------------|
|  |  | AZ: | 53/ sü - Herr Sütel |
|--|--|-----|---------------------|

**Mitteilung-Nr.: 0533/2013/MV**

=====

| Beratungsfolge                        | Termin     | Status | Behandlung    |
|---------------------------------------|------------|--------|---------------|
| Sozial- und Gesundheitsaus-<br>schuss | 14.03.2018 | Ö      | Kenntnisnahme |

**Betreff:**

**Gebührenbefreiung für ehrenamtlich  
Tätige bei der Teilnahme an der  
Erstbelehrung nach § 43  
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Begründung:**

Der Fachdienst Gesundheit der Stadtverwaltung Neumünster führt die nach § 43 IfSG erforderliche Erstbelehrung für Personen, die regelmäßig gewerblichen (im Sinne des IfSG) Umgang mit Lebensmitteln haben, als Aufgabe zu Erfüllung nach Weisung durch. Die Teilnahme an der Belehrungsveranstaltung und Ausstellung einer entsprechenden Belehrungsbescheinigung war bislang bis auf eine in schulrechtlichen Vorschriften geregelte Ausnahme gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht ergibt sich aus den Tarifstellen 9.12.12 und 9.12.13 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren. Die Gebühr pro Person für eine Erstbelehrung, die in den Räumen des Fachdienstes Gesundheit stattfindet, beläuft sich auf 25 Euro. Findet die Erstbelehrung außerhalb der Räume des Fachdienstes Gesundheit statt, beträgt die Gebühr 30 Euro pro Person. 2017 wurden 1.989 Personen belehrt. 1.283 Belehrungen waren gebührenpflichtig und 706 Belehrungen aufgrund schulrechtlicher Vorschriften gebührenfrei.

In der Vergangenheit erreichten den Fachdienst Gesundheit gelegentlich Anfragen von Personen, die ihre gewerbliche (im Sinne des IfSG) Tätigkeit mit Lebensmitteln ehrenamtlich ausüben und eine Befreiung von den Gebühren wünschten. Diese Wünsche mussten bislang aufgrund der herrschenden Rechtslage zurückgewiesen werden. Anfragende waren z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ehrenamtlich geführten Begegnungsstätten, Eltern, die ehrenamtlich an Schulen im Bereich der Schülerversorgung arbeiten, sowie Personen, die an der Lebensmittelausgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige mitwirken (Tafel e.V.).

Das Land Schleswig-Holstein hat nunmehr durch eine Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren den Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit eröffnet, Einzelpersonen oder Gruppen, die aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Belehrung gemäß § 43 IfSG verpflichtet sind, von der Gebührenpflicht aufgrund des öffentlichen Interesses an ihrer Tätigkeit zu befreien. Die Änderung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2018, Ausgabe 25.01.2018, Seite 9, veröffentlicht.

Die Stadtverwaltung Neumünster möchte die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger unterstützen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten von Gebühren freihalten. Daher wird die Stadtverwaltung Neumünster für Personen, die aufgrund ihrer ehrenamtlich Tätigkeit zur Belehrung gemäß § 43 IfSG verpflichtet sind, von der Gebührenpflicht befreien.

Personen, die die Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen möchten, bringen zur Belehrungsveranstaltung das als Anlage beigefügte und von der Organisation / Institution, für die sie ehrenamtlich tätig sind, ausgefüllte und unterschriebene Formular mit.

Durch diese Regelung ist mit geringfügigen Mindereinnahmen für die Stadt Neumünster zu rechnen. Im Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.10.2017 wurde eine Person, die aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit zur Teilnahme an der Belehrung gemäß § 43 IfSG verpflichtet war, (gebührenpflichtig) belehrt. Es wird damit gerechnet, dass die Anzahl der Belehrungen für ehrenamtlich Tätige ansteigen wird. Insgesamt schätzen wir Mindereinnahmen im unteren dreistelligen Bereich.

Im Auftrag

---

(Hillgruber)  
Erster Stadtrat

**Anlagen:**

1. Formular zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung